Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 13 (1909)

Artikel: Das Hochgericht zerschlagen

Autor: Kessler, Gottfried

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111114

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Ährenkleid oder cum cohazone sollten die Grundlage für eine wissenschaftliche Behandlung der Freiburger Votivtafel bilden. Man wolle uns daher nachfolgende Ergänzung gestatten.

Das Mailänder Gnadenbild ist eine prächtige Marmorstatue der Frührenaissance; es stellt die Madonna als stattliche Frau, nicht als die zarte Jungfrau dar. Durch ihr Kleid, das ganz mit Ähren bestreut ist, wird Maria als die Beschützerin der Feldfrüchte gekennzeichnet. Dieses Motiv hat der Künstler einer antiken Darstellung der Ceres (oder Abundantia) entlehnt. Eine bis jetzt in dieser Hinsicht unbeachtete und nicht interpretierte Münze des Traian zeigt eine Göttin im Ährenkleid. Die Photographien der Mailänder Statue, die sich im Museum (Castello Sforzesco, Sala VII) befindet, zeigen die Tracht nicht deutlich genug, um hier reproduziert werden zu können. E. A. S.

Das Hochgericht zerschlagen.

Wie aus Grimms Rechtsaltertümern (682 fg.), sowie dem Schweizerischen Idiotikon (VI, 355) ersichtlich ist, war ehedem die Errichtung und die Reparatur des Galgens von besonderen Gebräuchen begleitet. Zwei Belege dafür enthält auch die im Stadtarchiv von Wil (St. Gallen) befindliche handschriftliche Chronik des Kustos J. Georg Kienberger. In dieser ums Jahr 1740 geschriebenen Chronik, die — nebenbei bemerkt — sehr viele Einträge volkskundlicher Natur aufweist und schon aus diesem Grunde einmal, wenigstens auszugsweise, gedruckt zu werden verdiente, lesen wir (Seite 130): „Den 7. September 1704 ist mit gewohnten Ceremonien das Hochgericht zerschlagen und ernüweret worden.“ — Worin diese „gewohnten Ceremonien“ bestanden, werden wir dann auf Seite 254 inne, wo es heisst: „Den 26. September 1737 hat Joachim Reute der Stadtmaurer mit sainen Gesellen den Galgen nidergerissen und dann wiederumb frisch erbauwet, nachdem Tags zuvor alle Handwerkslüth, die den Hammer brauchen, unter Anfürung Amand Reute und Hans G. Langerhart der Zunftmaisteren mit 2 Trommelschlagern sich dahin verfüoget, vnd den Galgen vmgehen, ieder demselben ainen Straich versezet: auch der Grosswaibel in dem Malefiz Mantel, bey 50 Thaler verboten, dass kainer dem anderen, noch mit Worten noch mit Werkhen was vorrupfte[1]): letzlich iedem 3 Batzen zu vertrinkhen gegeben worden.“

Wil. Gottfried Kessler.

Bodengitter.

An den Eingängen vereinzelter Friedhöfe befinden sich Gruben im Boden, und über denselben liegen weitmaschige, solide Eisengitter. Sie sind so gearbeitet, dass der menschliche Fuss, wenigstens von Erwachsenen, auf das Gitter treten kann, ohne durchzufallen; kurz, Menschen können, über das Gitter schreitend, Friedhof und Kirche betreten. Vieh dagegen kann dasselbe nicht überschreiten. Daraus ergibt sich der Zweck dieser Bodengitter.

[1]) vorrupfen = Schlimmes vorhalten, vorwerfen, vgl. Schweizer. Idiotikon VI, 1212.